

Modernisierung des Datenschutzes – aber richtig!

Alexander Roßnagel

Datenschutz neu denken!

Werkzeuge für einen besseren Datenschutz

Sommerakademie 2016

des Unabhängigen Landeszentrums für
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Kiel, 19. September 2016



Warum Modernisierung?

Grundrechtsschutz durch Regelungen, die den Risiken adäquat sind

Zwei Beispiele für neue Risiken

Explosionsartige Zunahme personenbezogener Daten

- Gezielte Erzeugung und Verbreitung von Daten im Internet durch datengetriebene Geschäftsmodelle (Smart Data)
- Ubiquitous Computing (Smart Home, Smart Health, Smart Car, ...) verbindet durch Sensoren körperliche und virtuelle Welt

Neuartige Auswertungsmöglichkeiten und -zwecke

- Big Data-Analysen werten große Mengen unterschiedlichster Datenspuren in hoher Geschwindigkeit aus
- Statistische Korrelationen erlauben neue Erkenntnisse

Datenschutzgrundverordnung?

Zielsetzung: Modernisierung des Datenschutzrechts

Datenschutz angesichts der Herausforderungen der technischen Entwicklung modernisieren und den Schutz der Grundrechte verbessern (EG 1,2,4 und 6)

Umsetzung: Technikneutrale Regelungen

Zielgerecht, wenn techniksteuernde Regelungen so spezifisch sind, dass sie nur für einen bestimmten Stand der Technik gelten

Zielverfehlend, wenn Regelungen so risikoneutral sind, dass sie den spezifischen Grundrechtsrisiken nicht gerecht werden

Keine risikospezifischen Regelungen zu den neuen Herausforderungen

Deutsches Recht?

Anwendungsvorrang

Kein Geltungsvorrang: deutsches Recht gilt weiter

Kein Anwendungsvorrang

- Präzisierung und Konkretisierung abstrakter Vorgaben
- Ausfüllen von mindestens 70 Öffnungsklauseln
- Rahmensetzung und Einpassung

Nationale Gesetzgebung möglich

Für risikospezifische Regulierung der neuen Risiken –
soweit kein Anwendungsvorrang besteht

Bundesdatenschutzgesetz?

Geltung

- Vermutlich nur bis 25. Mai 2018
- Ersatz durch Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz

Keine risikospezifischen Schutzregelungen

- Adäquate Regelungen gegen moderne Risiken fehlen

Datenschutzverluste durch DSGVO

- Datengeheimnis
- Direkterhebung beim Betroffenen
- Spezielle Regelungen für Datenschutz in Telemedien (Internet)
- Spezielle Regelungen für Videoüberwachung
- Spezielle Regelungen für mobile Verarbeitungsmedien

Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz?

An DSGVO angepasster Ersatz des BDSG

- Referentenentwurf aus BMI vom 5.8.2016 – zurückgenommen
- Verabschiedung in dieser Legislaturperiode
- Inkrafttreten am 25. Mai 2018

Inhalt

- Regelungsaufträge und fehlende Regelungen in der DSGVO umsetzen
- Datenschutzniveau des BDSG auch unter der DS-GVO sicherstellen
- Spielräume und Konkretisierungsmöglichkeiten nutzen
- Keine Fortentwicklung des Datenschutzrechts

Kein Schutz gegen neue Grundrechtsrisiken

Was ist notwendig?

1. Datenschutzgrundverordnung ausbessern

Regelungsspielräume zur Erhaltung des Datenschutzniveaus nutzen

2. Risikospezifische Regelungen erlassen

Steuerung der neuen Risiken über spezifische Zulassungsregelungen und Gestaltungsanforderungen

3. Neue Instrumente nutzen

Neue Instrumente ausbauen oder einführen

Datenschutzgrundverordnung ausbessern

Sicherung des Datenschutzniveaus

In einem Anpassungsgesetz aus BDSG „retten“, was nicht dem Anwendungsvorrang der DSGVO unterliegt

Öffnungsklauseln zur Verbesserung des Datenschutzrechts nutzen

- Datenschutz im öffentlichen Bereich (Art. 6) -> §§ 3a, 8, 12 ff.
- TMG für öffentlichen Bereich (Art. 6) - §§ 11 ff.
- Schutz besonderer Kategorien von Daten (Art. 9) -> § 28 VI ff.
- Automatisierte Datenverarbeitung (Art. 22) -> §§ 6a, 28a, b, 34
- Betroffenenrechte (Art. 23) -> §§ 19 ff., 33 ff.
- Datenschutz besonderer Verarbeitungssituationen (Art. 85 ff.) -> §§ 32, 40

Konkretisierungsmöglichkeiten ausgestalten

- Technische Sicherheit (Art. 32) -> § 9 und Anhang
- Alter für Einwilligung Minderjähriger (Art. 8)

Risikospezifische Regelungen erlassen

Ausbau neuer Instrumente

- Datenschutz-Folgenabschätzung auf moderne Risiken konkretisieren
- Privacy by Design für die Beherrschung neuer Risiken
- Privacy by Default zur Stärkung der Selbstbestimmung

Weiterentwicklung des Datenschutzes in besonderen Situationen

- Automatisierte Datenverarbeitung hinsichtlich UC und Big Data
- Beschäftigtendatenschutz zu modernen Risiken
- Steuerung statistischer Verfahren
- Steuerung besonderer Verarbeitungssituationen

Vorbild: Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen

Weiten Spielraum zur Zulässigkeit und Ausgestaltung nutzen!

Neue Regelungsansätze nutzen

Im europäischen und deutschen Datenschutzrecht: z.B.

- Risikogerechte Ergänzungen der Erlaubnistatbestände
- Einschränkung der Einwilligung / Überprüfung von AGB
- Gestaltungs- und Verarbeitungsregeln (z.B. situationsadäquate Transparenz)
- Differenzierung der Zwecke, Verarbeitung ohne gezielten Personenbezug
- Technikgestaltung, Schnittstellen für Datenschutztechnik
- Selbstbestimmung stärkende Architekturen
- Technikgestalter als Regelungsadressaten
- Vorsorge bei noch nicht personenbezogenen Daten
- Anreize zu datenschutzgerechtem Verhalten (Marktinformationen)
- Institutionalisierte Kontrolle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

